

S A T Z U N G

Förderverein der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt, und hat seinen Sitz in Suhl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen dienen ausschließlich diesen Zwecken.

§ 4 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule ideell und materiell zu unterstützen und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der musikalischen Ausbildung an der Musikschule.
2. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verwahrt sich gegen radikales Gedankengut.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereines verstößt.
4. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss in schriftlicher Form erklärt werden.
5. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt. (Anlage)
3. Spenden und sonstige Zuwendungen können in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern.
Er wählt aus seiner Mitte
Die/den Vorsitzende/n
Die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n
Den/die Schatzmeister/in
Den/die Schriftführer/in
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
3. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger als amtierendes Mitglied durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl benannt werden.
5. Der Leiter der Musikschule kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.
2. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen jeweils einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist weiterhin dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie dann, wenn es eine Minderheit von 10% der Mitglieder vom Vorstand verlangt.
2. Die Einladung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich per Post oder elektronisch per Mail mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung obliegt dem Vorstand.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter gegengezeichnet.
9. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen und darüber wirksame Beschlüsse fassen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zugunsten der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl, insbesondere zur Förderung der musikalischen Ausbildung in der Musikschule.

Die Satzung wurde am 17.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anlage

Beitragsordnung

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12,00 €.
2. Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Rentner und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 50 % des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist per Lastschrifteinzug zum 01.02. oder 01.09. des laufenden Jahres zu entrichten.
5. Bei Neuaufnahme erfolgt die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. 02. 2009.

Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Mitgliederversammlung am 22.03.2010 auf mindestens 24,00 Euro jährlich erhöht.